

Statuten des Vereins / Revision 2023 an der 2.ten GV vom 24.2.2023

Swiss Help Point

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swiss Help Point besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lupfig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der Verein, als direkte Folgeorganisation des Vereins Help Point Sumy mit Sitz in Wohlen, bezweckt humanitäre Direkthilfe in materieller und immaterieller Art und Weise in Zielländern zu tätigen. Zur Erfüllung des Vereinszweckes, kann der Verein wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, wie: Handel betreiben, Spenden entgegennehmen, Werbung machen, Sammlungen durchführen und weitere Tätigkeiten ausüben, die dem Zweck des Vereins dienen. Die erzielten Erlöse werden exklusiv dem Vereinszweck zugeführt. Der Verein versteht sich als Non Profit Organisation.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern, die gewillt sind, einen dem Vereinszweck dienende Unterstützung leisten und den von der Generalversammlung beschlossenen jährlichen Beitrag oder eine Spende leisten. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Rechte und Pflichten von Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern

Aktivmitglieder und Passivmitglieder sind stimmberechtigt.

Aktivmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck aktiv durch Tätigkeiten und Teilnehmen am Vereinsleben gemäss dem Vereinszweck zu unterstützen und den von der Generalversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Passivmitglieder verpflichten sich, mindestens den von der Generalversammlung beschlossenen jährlichen Beitrag zu leisten und den Verein im Sinne des Zweckes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Gönner unterstützen den Verein durch materielle und immaterielle Spenden im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Aktivmitglieder können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Mitteilung zuhanden des Präsidenten den Austritt mitteilen. Der Vereinsbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr bleibt geschuldet.

Passivmitglieder können jederzeit, durch Mitteilung an den Präsidenten austreten.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, im ersten Semester statt.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen zum Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 3 Wochen im Voraus an den Präsidenten zu richten. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder und Passivmitglieder.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Behandlung der Ausschlussrekurse

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei unentschiedenen Abstimmungen erfolgt der Stichentscheid durch den/die Präsidenten/-in. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidenten verlangt werden. Dieser ist verpflichtet, die a.o. Generalversammlung innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen des Antrages, gemäss den Fristen der ordentlichen Generalversammlung einzuberufen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus, Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er kann wichtige Aufgaben delegieren und weitere Chargenträger/-innen in den Vorstand wählen.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Dem Vorstand obliegen Aufgaben, die nicht durch Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Art. 9 Rechnungsrevisoren/-innen

Die Revisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung, die nach kaufmännischen Prinzipien geführt wird. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsprüfung. Sie beraten den Kassier bei Bedarf.

Art. 10 Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/-in, bzw. in dessen Abwesenheit, des/der Vizepräsidenten/-in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Auflösung muss innerhalb des folgenden Vereinsjahr erfolgen.

Art. 14 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. März.2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Lupfig, den 24.02.2023

Swiss Help Point

Der Präsident

Alex Meier



Die Vizepräsidentin

Beatrice Portmann

